

## KRITERIENKATALOG

für die Erteilung von Befreiungen für überdachte Stellplätze (Carports)  
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hardt-Horn“

### Bei Einzelhäusern

sind Garagen und Carports im Baufenster unterzubringen.  
Die ausgewiesenen Flächen sind im Allgemeinen ausreichend.

### Bei Doppelhäusern

die durch die festgesetzte offene Bauweise möglich sind,  
kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde  
für überdachte Stellplätze (Carports) Befreiungen erteilen,  
wenn folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Vorliegen einer Planung beider Doppelhaushälften einschl. Carports.
2. Die Erschließung der Bauvorhaben ist gesichert.
3. Überschreiten der Baugrenze bis max. 21 m<sup>2</sup> Fläche je Doppelhaushälfte,  
davon Carport bis max. 15 m<sup>2</sup> Fläche und  
damit verbundener Abstellraum bis max. 6 m<sup>2</sup> Fläche,  
sofern das Maß der baulichen Nutzung (GRZ/GFZ) nicht überschritten wird.
4. Außerhalb des Baufensters nur als überdachter Stellplatz (Carport) möglich.
5. Maximal 1 Carport pro Doppelhaushälfte.
6. Carport nicht in die Sichtlücke platzieren,  
Nord-Süd-Sichtverbindung zum See erhalten,  
Geschlossenheit der Grünzüge bewahren  
(Ausnahme: Nördlichste Reihe, wegen des Lärmschutzes).
7. Einbindung des Carports in das Hauptgebäude oder freistehend  
mit begrüntem Flachdach in einer optisch leichten baulichen Ausführung.
8. Einhaltung nachbarschützender Vorschriften.